

Reglement für die Benützung der Gemeindesäle

- Art. 1 Der grosse und der kleine Gemeindesaal stehen der Gemeinde, der Gemeindeschule, den Ortsvereinen und auch anderen Benützern zur Verfügung, die Versammlungen durchführen oder Darbietungen veranstalten, welche allgemeines Interesse erwarten lassen und ein entsprechendes kulturelles Niveau aufweisen.
- Art. 2 Die Anmeldungen haben bei der Gemeinde- Einwohnerkontrolle zu erfolgen. Die Bestellung der Säle soll frühzeitig erfolgen, spätestens jedoch acht Tage im Voraus. Bei Kollision mehrerer Anlässe haben die Gemeinde, die Schule, die Ortsvereine und die anderen Benützer in dieser Reihenfolge den Vorrang. Wenn zwei gleichrangige Begehren vorliegen, wird die zeitlich früher erfolgte Belegung berücksichtigt.
- Art. 3 In den Monaten Juni bis September ist der grosse Gemeindesaal von 10.30 bis 12.30 Uhr zur Benützung für Konzerte des Kurorchesters reserviert.
- Art. 4 Für die Benützung des grossen Saales, der Bühne, der Filmkammer und der Leinwand werden folgende Gebühren erhoben:
- pro Veranstaltung von maximal 3 Stunden Dauer inklusive Licht, Heizung und Reinigung in der Zeit von Mitte April bis Mitte Oktober Fr. 150.--
 - pro Veranstaltung von maximal 3 Stunden Dauer inklusive Licht, Heizung und Reinigung in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte April Fr. 200.--
- Art. 5 Für die Benützung des kleinen Saales inklusive Licht, Heizung und Reinigung werden folgende Taxen berechnet:
- pro Anlass von maximal 3 Stunden Dauer in der Zeit von Mitte April bis Mitte Oktober Fr. 80.--
 - pro Anlass von maximal 3 Stunden Dauer in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte April Fr. 100.--
- Art 6. Mit dem Kur- und Verkehrsverein und dem Kino- Inhaber werden für Kurkonzerte und für die regelmässigen Filmvorführungen besondere Vereinbarungen getroffen.
- Art. 7 Für besondere Anlässe und für die Jahresdarbietungen der Ortsvereine können die festgesetzten Taxen ermässigt oder ganz erlassen werden. Über den teilweisen oder gänzlichen Erlass entscheidet der Gemeindepräsident.

Art. 8 Die Benützer der Säle, der Bühneneinrichtungen, der Filmkammer und der Projektions-Leinwand haften für alle verursachten Beschädigungen.

Art. 9 Den Anweisungen des Schulhausabwartes, besonders auch hinsichtlich der feuerpolizeilichen Anordnungen, ist strikte nachzukommen.

Art. 10 Dieses Reglement tritt auf den 01. März 1991 in Kraft. Alle früheren Erlasse werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Beschlossen in der Gemeinderatsitzung vom 05. Februar 1991.

Gemeinde Pontresina

Gemeindepräsident: Otto Largiadèr

Gemeindeaktuar: Reto Danuser